Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3072

20. 07. 79

Sachgebiet 9231

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Feinendegen, Straßmeir, Dreyer, Hanz, Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Jobst, Lemmrich, Milz, Pfeffermann, Sick, Tillmann, Dr. Waffenschmidt, Weber (Heidelberg), Ziegler, Haberl, Stutzer, Dr. Stark (Nürtingen), Gerster (Mainz), Erhard (Bad Schwalbach), Sauter (Epfendorf), Bühler (Bruchsal), Rawe, Susset und der Fraktion der CDU/CSU

Änderung des Straßenverkehrsrechts und des Strafgesetzbuches

Nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, Kraftfahrern die Teilnahme am Straßenverkehr zu untersagen, indem nach § 44 StGB oder nach § 25 StVG Fahrverbote verhängt oder nach § 69 StGB bzw. § 4 StVG die Fahrerlaubnis entzogen wird. Während das Fahrverbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe ausgestaltet ist, sieht das StGB in der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Ungeachtet dieser systematischen Eingliederung wird der Führerschein in der Praxis oft entzogen, um Verkehrsverstöße zu ahnden; auf den Kraftfahrer wirkt dies faktisch auch wie eine Strafe. Der Verlust des Führerscheins trifft den Bürger häufig härter als die Strafe; er kann dadurch in seiner Erwerbstätigkeit spürbar gehemmt oder von ihr – im Falle des Berufskraftfahrers – sogar völlig ausgeschlossen werden. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Führerschein durch die Verwaltungsbehörde entzogen wird.

Die Instrumente Fahrverbot und Führerscheinentzug sind in ihrer zeitlichen Ausdehnung nicht aufeinander abgestimmt. Das Fahrverbot ist auf ein bis drei Monate befristet, der Entzug des Führerscheins nach dem StGB wird grundsätzlich von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Der Führerscheinentzug kann zudem nicht flexibel genug gehandhabt werden. Die Besserung des Verkehrsteilnehmers wird durch bloßen Zeitablauf unterstellt. Dagegen kann ein Fahrverbot unter Auflagen ausgesprochen oder zur Bewährung ausgesetzt werden. Die größere Flexibilität des Fahrverbots zeigt sich auch an der Möglichkeit, nach Fahrzeugarten, Wochentagen oder Tageszeiten zu differenzieren. Diese Flexibilität wird nicht nur dem einzelnen Kraftfahrer eher gerecht, sondern bietet auch mehr Möglich-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

keiten zur zusätzlichen Verkehrserziehung und damit der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Eine Einschränkung der Fälle, in denen der Führerschein entzogen wird, zu Gunsten einer flexiblen, differenzierten Ausgestaltung des Fahrverbots würde auch dazu führen, daß ersteres auf die wirklichen Fälle der eigentlichen Ungeeignetheit zum Führer von Kraftfahrzeugen eingeschränkt und nicht mehr dazu verwendet wird, dem Kraftfahrer einen Denkzettel zu verpassen.

Der Bundestag wolle deshalb beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- einen Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsrechts und des Strafgesetzbuches vorzulegen;
- das Instrument Führerscheinentzug zu Gunsten einer erweiterten Anwendung des Instruments Fahrverbot für Kraftfahrer einzuschränken;
- das Fahrverbot so auszugestalten, daß es
  - bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden kann,
  - gegebenenfalls nach Fahrzeugarten bzw. Wochentagen oder Tageszeiten differenziert werden kann,
  - mit Auflagen und Weisungen versehen werden kann,
  - gegebenenfalls „zur Bewährung" ausgesprochen werden kann.

Bonn, den 20. Juli 1979

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Feinendegen
Straßmeir
Dreyer
Hanz
Frau Hoffmann (Hoya)
Dr. Jobst
Lemmrich
Milz
Pfeffermann
Sick
Tillmann
Dr. Waffenschmidt
Weber (Heidelberg)
Ziegler
Haberl
Stutzer
Dr. Stark (Nürtingen)
Gerster (Mainz)
Erhard (Bad Schwalbach)
Sauter (Epfendorf)
Bühler (Bruchsal)
Rawe
Susset
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion